

Leseprobe zu



Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.)

Anwaltliches Berufsrecht - Kommentar

2. neu bearbeitete Auflage, 2014, ca. 2636 Seiten, Kommentar, 16 x 24cm
ISBN 978-3-504-06761-8

179,00 €

Vorwort zur 2. Auflage

Der Gesetzgeber der 17. Legislaturperiode hat zum Ende seiner Amtszeit noch eine ganze Reihe von Gesetzen verabschiedet, die in größerem Umfang zu Veränderungen im anwaltlichen Berufsrecht führten. Zu nennen sind u.a. nur das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 15. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2386), das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I, S. 3714) sowie die im Rahmen der Kostenrechtsreform beschlossenen Änderungen in der BRAO (§§ 31, 48, 192 BRAO).

Darüber hinaus hat die 5. Satzungsversammlung 2013 eine ganze Reihe von Änderungen beschlossen, z.B. die Schaffung des neuen Fachanwalts für Internationales Wirtschaftsrecht. Von besonderer Bedeutung war die Entscheidung der Satzungsversammlung vom 15. April 2013, § 29 BORA durch § 29a und § 29b BORA zu ersetzen. Die **CCBE-Regeln**, auf welche § 29 BORA für die grenzüberschreitende Anwaltstätigkeit bislang verwies, sind damit nicht mehr Teil des deutschen Berufsrechts. Beachtung können Sie nur noch als Teil einer ausländischen Berufsordnung finden, welche der in Deutschland zugelassene Rechtsanwalt nach dem Prinzip der Doppel-Deontologie zu beachten hat. Die Herausgeber haben sich daher entschlossen, auf eine eigenständige Kommentierung der CCBE-Regeln zu verzichten und stattdessen die von der CCBE beschlossenen Auslegungshilfen (Explanatory Memorandum) im englischen Originaltext und in deutscher Übersetzung zum Abdruck zu bringen. Um aber der zunehmenden grenzüberschreitenden anwaltlichen Tätigkeit verstärkt Rechnung zu tragen, ist nunmehr dem Internationalen Anwaltsrecht in der Einleitung ein eigener Abschnitt gewidmet.

Diese gesetzgeberischen Änderungen und Beschlüsse der Satzungsversammlung haben das Erscheinen des Kommentars, welches ursprünglich für Ende 2013 geplant war, etwas verzögert. Hierdurch bestand aber die Möglichkeit, Rechtsprechung und Literatur noch bis Ende Januar 2014 zu berücksichtigen.

Aus dem Kreis der Kommentatoren der ersten Auflage sind ausgeschieden *Sonja Dellefsen*, *Anna Prentki* und *Lutz Tauchert*, deren Teile von *Christian Dahms*, *Michael Quaas* und *Christian Wolf* übernommen wurden; neu in das Autorenteam aufgenommen wurde *Johannes Keller*.

Beibehalten wurde auch in der zweiten Auflage der Ansatz, die Bestimmungen der BORA im sachlichen Zusammenhang der BRAO-Vorschriften zu kommentieren. Die drucktechnische Gestaltung wurde hierbei deutlich verbessert, u.a. durch einen Randbalken, um eine problemlose Auffindbarkeit der BORA-Vorschriften zu gewährleisten.

Der Kommentar erscheint in zweiter Auflage im Verlag Dr. Otto Schmidt. Herausgeber und Autoren sind sich sicher, dort ein sehr gutes Umfeld für die Aufnahme des Kommentars in die berufsrechtliche Literatur gefunden zu haben.

Karlsruhe, Berlin, Hannover im Mai 2014

Reinhard Gaier, Stephan Göcken,
Christian Wolf

Bearbeiter der 2. Auflage

| | |
|-----------------|---|
| Bormann | §§ 45, 59a, 59c-59m BRAO, §§ 8-10, 27, 30-33 BORA |
| Dahns | §§ 50, 51, 52, 53, 55, 59b, 191a-191f BRAO, § 17 BORA |
| Eichele | §§ 29a, 206-207 BRAO, Einleitung EURAG, §§ 1, 2-38, 39-42 EURAG, §§ 29, 34 BORA |
| Gaier | Art. 12 GG, § 210 BRAO |
| Göcken | §§ 175-190 BRAO |
| Huff | §§ 43b, 46, 47 BRAO, §§ 6-7a BORA |
| Johnigk | §§ 116-144, 148-161a, 209 BRAO, §§ 2, 4-5 RDG, § 4 RDGEG |
| Keller | § 51a BRAO |
| Lauda | §§ 60-73, 74-89, 208, 214 BRAO |
| Piekenbrock | §§ 6-9 RDG, §§ 1, 3, 5, 7 RDGEG |
| Quaas | §§ 43c, 92-112 BRAO, Einführung FAO, §§ 1-26 FAO, |
| Riedel | §§ 192-205a BRAO |
| Schmahl | EMRK (Auszug) |
| Schmidt-Räntsch | §§ 6-17, 112a-112g, 215 BRAO, Anhang nach § 215 BRAO: §§ 37, 40-42 BRAO a.F. |
| Schultz | Zivilrechtliche Anwaltshaftung |
| Siegmund | §§ 27, 28-29, 30-42, 73b BRAO, § 5 BORA, § 38a EURAG, §§ 10-14, 15a, 15b, 18-20 RDG, §§ 2, 6 RDGEG |
| von Seltsmann | § 49b BRAO, §§ 21-23 BORA |
| Vorwerk | §§ 48, 49, 49a, 145-147, 162-174 BRAO |
| Wolf | Einleitung, §§ 1-5, 44, 73a, 208, 215 BRAO, §§ 1, 18, 26, 29, 29a, 29b BORA, § 43 EURAG, Vorbemerkung CCBE/BORA, CCBE-Standesregeln, Einleitung Vor § 1 RDG, §§ 1, 3, 15, 16-17 RDG |
| Zuck | Vor § 43 BRAO, §§ 43, 43a, 43d, 56-59, 113-115c BRAO, §§ 2-4, 11-16a, 19, 20, 24, 25, 28 BORA |

Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Recht darf nicht nur in den Büchern stehen. Es lebt davon, erkämpft, durchgesetzt und verwirklicht zu werden. Der rechtssuchende Bürger – die Gesellschaft –, der Rechtsstaat benötigen dafür eine leistungsfähige, unabhängige und kompetente Rechtsanwaltschaft. „Access to Justice“ ist auch und vor allem Recht durch Rechtsanwälte. Recht durch Rechtsanwälte heißt aber auch Recht für Rechtsanwälte. In einem funktionierenden Rechtsstaat ist das anwaltliche Berufsrecht weitaus weniger eine antiquierte Fußfessel anwaltlicher Tätigkeit als deren Magna Charta. Das anwaltliche Berufsrecht sichert die anwaltliche Tätigkeit, z.B. durch umfangreiche Zeugnisverweigerungsrechte und Verschwiegenheitspflichten ab, es nimmt die Anwaltschaft aber auch – z.B. – im Rahmen von PKH-Mandaten in Anspruch, um allen Bürgern unabhängig von deren Leistungsfähigkeit einen Zugang zum Recht zu gewährleisten.

Die Situation der Rechtsanwaltschaft hat sich in den letzten 25 Jahren dramatisch verändert. Dies zeigt schon, dass in diesem Jahr erstmals die Schallmauer von 150 000 zugelassenen Rechtsanwälten in Deutschland durchbrochen worden ist. Die Spanne der beruflichen Wirklichkeit der Rechtsanwälte reicht von dem einzelkämpfenden Allgemeinanwalt über Fachanwälte in mittleren Sozietäten bis zu Rechtsanwälten, die in Law Firms angloamerikanischer Prägung tätig sind. Dieser Wandel findet vor dem Hintergrund eines sich rasant verändernden anwaltlichen Berufsrechts, welches durch das EU-Recht stets aufs Neue herausgefordert wird, statt. Dies machen alleine die Stichworte wie: „Fall der Singularzulassung und des Lokalisationsprinzips“, „überörtliche und interprofessionelle Sozietäten“, „Anwaltsflut“ sowie „Erfolgshonorar“ deutlich.

Der neue Kompaktkommentar zum anwaltlichen Berufsrecht hat sich zur Aufgabe gestellt, in möglichst allen Zweifelsfällen sichere Auskunft zugeben, damit auch in einem deutlich

schwierigeren Anwaltsmarkt das Anwaltsrecht als Magna Charta der Anwaltschaft nutzbar bleibt. Dies ist ein anspruchsvolles Ziel; denn wie wohl kaum ein anderes Rechtsgebiet ist das anwaltliche Berufsrecht von dem jeweiligen berufs- und wirtschaftspolitischen Standort bestimmt. Nach § 1 BRAO ist der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Die Bestimmung ist seit dem Inkrafttreten der BRAO am 1.8.1959 vor genau 50 Jahren unverändert geblieben. Die Wurzeln des Begriffs reichen aber viel weiter zurück. Bereits in der Begründung von 1878 der Reichsrechtsanwaltsordnung wurde vom Organ der Rechtspflege gesprochen. Das dahinter liegende Verständnis reicht von dem von *Feuchtwanger* entwickelten Leitbild des homo ethicus, dem er den homo oeconomicus gegenüberstellte, bis hin zum offenen Bekenntnis zu eben diesem homo oeconomicus, wie es z.B. dem XVI. Hauptgutachten der Monopolkommission zu Grunde liegt.

An dem Kompaktkommentar wirken insgesamt 22 Autoren mit, die sich als Richter, Rechtsanwälte, Kammergeschäftsführer oder Wissenschaftler intensiv mit dem anwaltlichen Berufsrecht auseinandergesetzt haben. Besonders dankbar sind die Herausgeber, dass sie mit Rüdiger Zuck einen Autor gewinnen konnten, welcher nicht nur kurzfristig wichtige Passagen der Kommentierung übernommen hat, sondern, wie kein Zweiter die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts in den letzten Jahrzehnten vom anwaltlichen Standesrecht zum heutigen in vielen Bereichen deregulierten Berufsrecht wissenschaftlich begleitet hat.

Selbstverständlich teilen nicht alle Autoren ein und dasselbe Bild des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege. Gemeinsam ist allen Autoren jedoch ein Doppeltes: Die Überzeugung, dass der Rechtsstaat der Garant des Rechts des Schwächeren ist und der Rechtsstaat ohne starke, leistungsfähige und kompetente Rechtsanwaltschaft nicht denkbar wäre. Deshalb heißt „Access to Justice“ immer auch Recht durch Rechtsanwälte und Recht für Rechtsanwälte.

Karlsruhe, Berlin, Hannover im September 2009

Reinhard Gaier, Stephan Göcken,
Christian Wolf